

SATZUNG

des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik Kaiserslautern e. V.

nach dem Beschluss der Gründungsversammlung vom 15.11.1984, eingetragen beim Amtsgericht Kaiserslautern am 10.01.1985, VR Nr. 1699, geändert am 24.06.1988, 26.08.1989, 09.06.1990, 12.10.1991, 11.12.1993, 25.06.2002, 14.06.2016 und 13.06.2017.

I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr	1. Name, Sitz und Geschäftsjahr 2. Zweck des Vereins
II. Mitgliedschaft und Einkünfte	3. Mitgliedschaft 4. Einkünfte des Vereins
III. Organe des Vereins	5. Organe des Vereins 6. Mitgliederversammlung 7. Vorstand
IV. Einrichtungen des Vereins	8. Einrichtungen des Vereins
V. Auflösung und Zweckänderung	9. Auflösung und Zweckänderung
VI. Schlussbestimmung	10. Schlussbestimmung

Im Folgenden ist aus Gründen der Vereinfachung für Bezeichnungen von Personen eine sprachlich neutrale Form gewählt, die beide Geschlechter einschließt oder es wird die männliche Form benutzt, wobei beide Geschlechter gemeint sind.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Verein zur „Förderung der Waldorfpädagogik Kaiserslautern e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
- 1.3 Das Geschäftsjahr geht vom 01. August des laufenden Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

II. Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein fördert zeitgemäße Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
- 2.2 Zu seinen Aufgaben gehört ebenfalls die Förderung der Aus- und Fortbildung von Pädagogen, Eltern und anderen pädagogisch interessierten Menschen.
- 2.3 Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Verein Träger von sozialen oder pädagogischen Einrichtungen sein.
- 2.4 Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.
- 2.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- 2.7 Überschüsse der Jahresrechnung sind den Rücklagen für die nachhaltige Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zuzuführen. Rücklagen werden nur in steuerlich zulässiger Höhe gebildet.
- 2.8 Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58, Ziffer 1 AO für gemeinnützige Zwecke.
- 2.9 Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben alle Handlungen durchführen, die geeignet sind dem Vereinszweck mittelbar oder unmittelbar zu dienen.

III. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 3.2 Ordentliches Mitglied kann jede volljährige, natürliche Person sein. Es ist erwünscht, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgaben und Ehrenämter übernimmt.
- 3.3 Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die Aufgabe und Zweck des Vereins nach Ziffer 2 unterstützt und gewillt ist, durch freiwillige Beiträge die Erfüllung der Vereinsaufgaben zu fördern.
- 3.4 Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages braucht er nicht zu begründen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- 3.5 Mitarbeiter der Einrichtungen werden ordentliches Mitglied durch ihren Arbeitsvertrag.
- 3.6 Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.
- 3.7 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Beendigung des Arbeitsvertrags bei Mitarbeitern der Einrichtungen.
- 3.8 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres.
- 3.9 Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstands mit Zweidrittel-Mehrheit erfolgen, sofern das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dem auszuschließenden Mitglied sind die Gründe zu nennen und es muss ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- 3.10 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von erbrachten Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Leistungen.

IV. Einkünfte des Vereins

- 4.1 Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Mitgliedsbeiträge, Beiträge zu Einrichtungen, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.
- 4.2 Die Mitgliederversammlung erlässt die Beitragsordnungen.

V. Organe des Vereins

- 5.1 Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

VI. Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Sie muss spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in den Einrichtungen ausgehängt sein und kann darüber hinaus an die Mitglieder versandt werden. Der Versand kann durch Hauspost, elektronisch oder postalisch erfolgen.
- 6.2 Anträge der Mitglieder müssen drei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden.
- 6.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe dies vom Vorstand verlangt oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- 6.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Mit der Einladung soll zugleich bekannt gegeben werden, wo der Jahresabschluss für das abgelaufene Jahr eingesehen werden kann. In der Versammlung berichtet der Vorstand über seine Tätigkeit und legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Außerdem berichten Vertreter der Einrichtungen.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei fachkundige Revisoren, die weder Mitarbeiter der Einrichtungen sind, noch dem Vorstand oder einem beschlussfassenden Gremium angehören dürfen. Die Revisoren prüfen den Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht und fertigen einem schriftlichen Prüfbericht an, der in der Mitgliederversammlung vorgetragen wird.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Entlastung. Die Mitgliederversammlung entscheidet weiter über
 - Anträge,
 - den Haushaltsplan des Vereins,
 - Satzungsänderungen,
 - Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins.
- 6.7 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet.
- 6.8 Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsmäßig einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Beschluss über Satzungsänderungen, (außer Änderungen des Zwecks) bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder, ebenso die Beschlussfassung über außerordentliche Vorstands-Neuwahlen.
- 6.9 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen.

VII. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus vier bis sechs Vereinsmitgliedern. Im Vorstand sollten Eltern und Pädagogen vertreten sein. Geschäftsführer der Einrichtungen gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- 7.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Seine Mitglieder sind Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- 7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand sein Amt antritt. Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden.

- 7.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit bestellen, das von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Scheidet mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, so ist innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der Neuwahlen durchzuführen sind.
- 7.5 Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Gremien (Ausschüsse, Arbeitskreise, etc.) bilden und diesen oder sonstigen Dritten Aufgaben übertragen.
- 7.6 Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass zwischen den Organen, Einrichtungen und Gremien des Vereins ein Informationsfluss stattfindet und ihre Arbeit transparent ist.
- 7.7 Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder versammelt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, jedoch ist Einmütigkeit anzustreben. Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden, die bei den Beschlüssen anwesend waren.

VIII. Einrichtungen des Vereins

- 8.1 Geschäftsführer der Einrichtungen werden vom Vereinsvorstand ernannt.
- 8.2 Die Aufgaben des Geschäftsführers werden vom Vereinsvorstand festgelegt.
- 8.3 Die rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen der Einrichtungen werden durch eigene Ordnungen geregelt, die der Zustimmung des Vorstands bedürfen.

IX. Auflösung und Zweckänderung

- 9.1 Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Änderung des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder gefasst werden. Die Auseinandersetzung findet nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches statt.
- 9.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V. in Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 9.3 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösungsbeschluss dürfen erst nach der Einwilligung der Finanz- und Aufsichtsbehörden durchgeführt werden.

X. Schlussbestimmung

- 10.1 Die vorliegende Satzung soll den Erfordernissen des Vereinslebens angepasst werden.
- 10.2 Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde verlangt werden, selbständig vorzunehmen.